



3003 Bern, 5. Januar 2023

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Nutzungserweiterung Fliegermuseum

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Mit Plangenehmigung vom 18. Januar 2016 bewilligte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) den Neu- und Umbau des Fliegermuseums (FFA-Museum). Mit Schreiben vom 28. September 2022 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) im Auftrag der FFA Museum Altenrhein GmbH beim BAZL das Gesuch für die Nutzungserweiterung des Fliegermuseums ein. Das Tochterunternehmen, Jet & Prop Heritage GmbH, möchte einen Instandhaltungsbetrieb nach EASA¹ Part-145 einrichten.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst ein Begleitschreiben inkl. Beschrieb des Vorhabens, zwei vermasste Orthofotos sowie diverse Pläne.

1.3 *Stellungnahmen*

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen nahm mit Schreiben vom 15. November 2022 Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Thal äusserte sich mit Protokollauszug vom 17. Oktober 2022.

Die Abteilungen «Sicherheit Infrastruktur» und «Sicherheit Technik» des BAZL äusserten sich am 3. Oktober 2022 zum Vorhaben.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

¹ European Union Aviation Safety Agency

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37-37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a-27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG).

1.3 Verfahren

Das Bauvorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es werden Anpassungen im Innern des bestehenden FFA-Museums vorgenommen. Folglich kommt das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen. Weitere Aspekte, wie die Raumplanung, der Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2 Allgemeine Auflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Abteilung «Sicherheit Infrastruktur» des BAZL verzichtete auf eine luftfahrtspezifische Prüfung, da die Anpassungen im Innern des bestehenden Gebäudes aus luftfahrtspezifischer Sicht nicht relevant sind.

Die Abteilung «Sicherheit Technik» des BAZL hat ebenfalls auf eine Prüfung des Vorhabens verzichtet. Die Bewilligung für den Instandhaltungsbetrieb nach EASA Part-145 wird separat ausgestellt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung.

2.4 *Kanton*

Das AREG hat mit Schreiben vom 15. November 2022 mitgeteilt, dass das Projekt sowie das Vorgehen in den Bereichen Gewässerschutz, Boden, Störfall, NIS, Lärm, Luft, Altlasten sowie Abfälle die Anforderungen an den Umweltschutz erfüllt oder dafür nicht von Belang sei.

Aus Sicht Brandschutz würden sich keine zusätzlichen Brandschutzmassnahmen ergeben.

Im Bereich der Arbeitsgesetzgebung würden die massgebenden Bestimmungen ebenfalls eingehalten. Verwiesen wird auf das Merkblatt zum Bau und der Einrichtung von Betrieben.

Es ergeben sich aus kantonaler Sicht keine Auflagen. Betreffend den Hinweis auf das Merkblatt wird auf die Stellungnahme des AREG verwiesen, welche der Gesuchstellerin zugestellt wurde.

2.5 *Gemeinde*

Die Gemeinde beantragt in ihrem Protokollauszug vom 17. Oktober 2022 keine Auflagen. Sie bringt jedoch Hinweise zur Retentionsanlage des FFA-Museums und der nicht gepflanzten Bäume in diesem Bereich an. Sie empfiehlt zudem alle Anstösser über das Vorhaben zu orientieren. Für die Einzelheiten wird auf den Protokollauszug verwiesen, welche der Gesuchstellerin zugestellt wurde.

2.6 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 650.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Amt der Voralberger Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend die Nutzungserweiterung des Fliegermuseums (Instandhaltungsbetrieb) wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Begleitschreiben vom 28. September 2022;
- 2 Orthofotos zum FFA-Museum, Liegenschaft Nr. 3117 und Gebäude Nr. 3750;
- Plan «Grundriss EG» im Massstab 1:150 vom 4. Februar 2022;
- Plan «Grundriss EG-Instandhaltungsbetrieb» im Massstab 1:100 vom 4. Februar 2022;
- Plan «Grundriss 2. OG» im Massstab 1:150 vom 4. Februar 2022;
- Plan «Grundriss Büro Instandhaltungsbetrieb 2. OG» im Massstab 1:100 vom 4. Februar 2022;
- Brandschutzpläne im Massstab 1:200 vom 18. März 2021.

Diese Verfügung umfasst keine Bewilligung nach EASA Part 145.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 650.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.